

Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen

Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 22.07.2011

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 3, 11 und 19 Abs. 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsverordnungen – WHRPO I)) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 22. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Die akademische Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen enthält die Vorprüfungsordnung gemäß § 11 WHRPO I vom 20. Mai 2011.

Der Rektor/Die Rektorin hat gemäß § 34 S. 3 LHG am 2 seine/ihre Zustimmung erklärt. Das Kultusministerium hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 LHG mit dem Schreiben vom 21.09.2011 sein Einvernehmen erklärt.

(Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchen.)

INHALT

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungsstruktur**
- § 3 Erweiterungsprüfung**
- § 4 Akademische Vorprüfung**
- § 5 Prüferinnen und Prüfer**
- § 6 Belastende Prüfungsentscheidungen**
- § 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika**

2. Prüfungsleistungen

- § 8 Studienbegleitende Modulprüfungen**
- § 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen**
- § 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen**
- § 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen**
- § 12 Schulpraktische Studien**

3. Prüfungsverfahren

- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen**
- § 14 Zulassung und Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen**
- § 15 Rücktritt, Unterbrechung**
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen**
- § 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen**
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht**

4. Schlussbestimmungen

- § 21 Schutzbestimmungen**
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 23 Übergangsregelungen**
- § 24 Inkrafttreten**

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Akademische Prüfungsordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Prüfungsstruktur

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in jedem Studienbereich in drei Modulstufen abgelegt. Die Einzelheiten zu den Studienbereichen und den Modulstufen sind in der StudO geregelt.

(2) Für alle erfolgreich absolvierten Module sowie für die schulpraktischen Studien und das Interdisziplinäre Projekt werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. Die ECTS-Punkte werden in der WHRPO I vom 20.05.2011, § 1 Abs. 3, als Leistungspunkte bezeichnet. Einzelheiten zu den ECTS-Punkten sind in der Studienordnung geregelt.

§ 3 Erweiterungsprüfung

(1) Unter den in § 26 WHRPO I vom 20.05.2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I genannten Fächern sowie im Rahmen eines Erweiterungsstudiengangs abgelegt werden.

(2) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Akademischen Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 4 Akademische Vorprüfung

(1) Die Akademische Vorprüfung bildet den Abschluss der ersten Modulstufe. Die Akademische Vorprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Akademische Vorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen über folgende Module:

1. Grundlagenmodul Bildungswissenschaften
2. Grundlagenmodul Hauptfach
3. Grundlagenmodul Nebenfach 1
4. Grundlagenmodul Nebenfach 2

(3) Wer alle in Abs. 2 Nr. 1 bis. 4 genannten studienbegleitenden Modulprüfungen bestanden hat, hat die Akademische Vorprüfung bestanden. Das Akademische Prüfungsamt stellt über die bestandene Vorprüfung einen Bescheid aus. Die studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Abs. 2 die Akademische Vorprüfung bilden, können gemäß § 18 jeweils einmal wiederholt werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem jeweiligen

Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(2) Prüferinnen und Prüfer für studienbegleitende Modulprüfungen werden von der bzw. dem Modulverantwortlichen aus dem Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls bestimmt und vom Akademischen Prüfungsamt bestellt.

(3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie bei der Bestellung als Prüfer bzw. Prüferin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der/Die Modulbeauftragte sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die studienbegleitenden Modulprüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie andere belastende Prüfungsentscheidungen sowie belastende Entscheidungen betreffend die Schulpraktischen Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Auslandsstudien und Auslandspraktika

Die Hochschule und die Studiengangsleitungen unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Prüfungsleistungen

§ 8 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen des Studiengangs zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen (s. Modulhandbuch).

(2) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist.

(3) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen

- entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
- oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.
- oder in besonderen Fällen durch mehrere Prüfungsleistungen aus mehreren Veranstaltungen eines Moduls; die einzelnen Prüfungsleistungen bilden gemeinsam die studienbegleitende Modulprüfung.

Sind für ein Modul mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform bzw. werden die möglichen Prüfungsformen, die innerhalb des jeweiligen

Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenprüfung ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern bekannt zu geben.

(5) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen werden benotet, außer die Grundlagen des Sprechens und die Praktika.

(6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungszeiträume und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 9, 10 und 11 sowie dem jeweiligen Modulhandbuch.

(7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 9 Mündliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.

(2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Benotung erfolgt gemäß § 13. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 13 Abs. 5 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 10 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

(1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwortwahlverfahren oder Portfolios).

(2) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple-Choice-Verfahren)

durchgeführt werden. Die Eigenart von Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) besteht darin, dass sich die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen Klausuren darin erschöpft, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht lediglich in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.

(4) Das Verfahren der Bewertung aller schriftlichen Modulprüfungsleistungen soll acht Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse der akademischen Vorprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Semesters zu melden.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß den Modulhandbüchern auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, fachpraktische Prüfungen). Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 9, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 10 verfahren.

§ 12 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien bestehen aus dem Orientierungs- und Einführungspraktikum, dem integrierten Semesterpraktikum und dem Professionalisierungspraktikum. Einzelheiten zu Durchführung und Inhalt regelt die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen.

(2) Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungs- und Einführungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten sowie die grundlegende Fertigkeit zum kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule.

(3) Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum (ISP) verpflichtet zur Teilnahme; bei Rücktritt und Unterbrechung gilt § 15 entsprechend.

(4) Nach vier Unterrichtswochen im integrierten Semesterpraktikum stellen die betreuenden Hochschullehrkräfte und die Ausbildungslehrkraft gemeinsam fest, ob ernsthafte Zweifel an dem Bestehen des integrierten Semesterpraktikums bestehen. Ist dies der Fall, so führen diese mit dem Studierenden ein verpflichtendes Beratungsgespräch. Gegenstand des Beratungsgesprächs sind die folgenden Punkte:

- bisheriger Verlauf des ISP,
- Gründe für die bestehenden ernsthaften Zweifel am Bestehen des ISP,
- Aufzeigen von Entwicklungsperspektiven für den weiteren Verlauf des ISP.

Das Gespräch ist in einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formblatt zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

(5) Am Ende des integrierten Semesterpraktikums entscheiden die begleitenden Lehrkräfte der Hochschule gemeinsam mit der Schule, ob das integrierte Semesterpraktikum bestanden wurde. Das Ergebnis und bei Nichtbestehen auch die tragenden Gründe der Entscheidung werden in einem schriftlichen Bescheid der Hochschule mit der Feststellung „Integriertes Semesterpraktikum bestanden“ oder „Integriertes Semesterpraktikum nicht bestanden“ mitgeteilt. Grundlage der Entscheidung ist, ob die fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen im Praktikum dem erreichten Ausbildungsgrad entsprechend in hinreichender Weise erkennbar sind. Die Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen sind im Modulhandbuch für den Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen im Modul „Schulpraktische Studien“ festgelegt.

(6) Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme am Professionalisierungspraktikum sind die Fähigkeit und Bereitschaft zum forschenden Lernen sowie ggf. die Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenen Studie/ eines eigenen Projekts und bzw. die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten und ein professionellen Standards entsprechendes Agieren im pädagogischen Berufsfeld.

(7) Bei Nichtbestehen kann das integrierte Semesterpraktikum einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt erloschen.

(8) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungs- und Einführungspraktikum sowie das Professionalisierungspraktikum jeweils einmal wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung des Orientierungs- und Einführungspraktikums bzw. des Professionalisierungspraktikums nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt die Hochschule einen entsprechenden Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen gemäß § 13 WHRPO I vom 20.05.2011 in diesem Studiengang ausgeschlossen ist.

3. Prüfungsverfahren

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

(2) Die Leistungen in den studienbegleitenden Modulprüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	=	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	=	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	=	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,
gut bis befriedigend,
befriedigend bis ausreichend,
ausreichend bis mangelhaft,
mangelhaft bis ungenügend.

(4)

1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“ (1,0),
1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“ (1,5),
1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“ (2,0),
2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“ (2,5),
2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“ (3,0),
3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“ (3,5),
3,75 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“ (4,0),
4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5),
4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“ (5,0),
5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“ (5,5),
5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“ (6,0).

(5) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen bzw. Prüfern nach Abs. 2 erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Wird bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 14 Zulassung und Anmeldung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
1. ordnungsgemäß im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen eingeschrieben oder zu Studienzwecken beurlaubt ist;
 2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht verloren hat;
 3. die Erste Staatsprüfung im Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen nicht endgültig nicht bestanden hat,
 4. bei Prüfungen der Modulstufe 2 die Vorprüfung in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat,
 5. bei Prüfungen der Modulstufe 3 die Modulprüfung/en der Modulstufe 2 in dem entsprechenden Studienbereich bestanden hat.
- (2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt über den/die Modulverantwortliche/n. Die festgesetzte Anmeldefrist ist zu beachten.

§ 15 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ausschließlich für die Modul 3 Prüfung ein neuer Termin innerhalb des Prüfungszeitraumes anberaumt, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens im 8. Semester immatrikuliert ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber

einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Werden Angaben über benutzte Quellen unterlassen oder Quellen fehlerhaft angegeben oder Passagen, die aus gedruckten oder elektronisch vorliegenden Arbeiten stammen, nicht als solche kenntlich gemacht, so kann die Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes als ungenügend bewertet werden.

(3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.

(4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(6) Wer gemäß § 9 Abs. 5 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. In begründeten Fällen stellt das Akademische Prüfungsamt einen Bescheid aus.

(2) Wurde eine studienbegleitende Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber

Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 18 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sollten spätestens im Rahmen des jeweils folgenden Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Ist die Wiederholungsprüfung einer studienbegleitenden Modulprüfung nicht mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, so ist die studienbegleitende Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Lehramtsstudiengangs gemäß WHRPO I vom 20.05.2011 oder eines diesem verwandten Studiengangs an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen dieser Akademischen Prüfungsordnung, der der Studienordnung für diesen Studiengang sowie der WHRPO I 2011 entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet das Akademische Prüfungsamt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten und / oder Studienleistungen und / oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im -Studiengang Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren der Ersten Staatsprüfung befindet.

(5) Werden Studien- und / oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist das Akademische Prüfungsamt zuständig.

§ 20 Diploma Supplement und Leistungsübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das „Lehramt an Grundschulen“ erhält die Absolventin bzw. der Absolvent zusammen mit dem Zeugnis ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement und eine englisch- und deutschsprachige Leistungsübersicht (Transcript of Records), die das Datum des Zeugnisses tragen und von der Hochschule unterzeichnet werden.

(2) Im Diploma Supplement wird auch die der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zugeordnete ECTS-Note dargestellt.

Die Leistungsübersicht enthält u.a. die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Studiums im „Lehramt an Grundschulen“ belegten Module und ihre Komponenten gemäß GS-StO I,
- die Modulnoten (Dezimalnoten),
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Diploma Supplement zu vermerken.

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind

berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 3, 4 und 5 verlängert werden.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Dem/ der Modulverantwortlichen obliegt die Aufbewahrungspflicht. Sie/er bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Übergangsregelungen

Der Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009 ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 HWRPO I vom 20.05.2011. Der Studiengang Lehramt an Realschulen gemäß der Realschulprüfungsordnung vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 15.11.2009 ist ein verwandter Studiengang im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3 HWRPO I vom 20.05.2011. Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 zu versagen. Gleiches gilt gemäß § 15 Abs. 2 für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Akademische Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Weingarten, den 17. Oktober 2011

gez. Prof. Dr. Werner Knapp

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am Rektoratsbrett:
Aushang: 17. Oktober 2011 / Abhang: